



Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0881 Status: öffentlich Datum: 21.02.2025
Termin	Beratungsfolge:	
05.03.2025	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Bericht zum Stand der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, Schwerpunkt Eingliederungshilfe

Sachverhalt:

1) Sachstand Eingliederungshilfe im Jahr 2024

Mit Stand 31.12.2024 wurden 397 Fälle gezählt, für die in 2024 Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII gewährt wurden.

Personen gesamt	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der Fälle pro Jahr	270	303	305	354	397
Steigerungsrate	-2,53%	+12,22%	+0,66%	+16,07%	12,15%

Finanzdaten

Die Kosten für Leistungen der Eingliederungshilfe trägt der Landkreis in Gänze. Eine überörtliche Kostenerstattung durch das Land ist nicht vorgesehen.

Übersicht zum Produkt

Die Fallzahlen in der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche steigen kontinuierlich an. Parallel ist ein Anstieg der jährlichen Aufwendungen zu verzeichnen. So stiegen die Kosten im Produkt von 2020-2024 um 65 %.

Ambulante Leistungen	2020	2021	2022	2023	2024
Fallzahl pro Jahr	222	254	242	285	316
Steigerungsrate	-7,88%	+14,41%	-4,72%	+17,77%	+10,88%

Schulische Integrationshilfen	2020	2021	2022	2023	2024
Fallzahl pro Jahr	111	113	112	121	122
Steigerungsrate	-1,7%	+1,8 %	-1,88 %	+8,04 %	+0,83 %

Teilstationäre Leistungen	2020	2021	2022	2023	2024
Fallzahl pro Jahr	5	7	4	5	10
Steigerungsrate	0%	40%	-42,86%	+25%	+50%

Stationäre Leistungen	2020	2021	2022	2023	2024
Fallzahl pro Jahr (+§41)	39	35	45	48	47
Steigerungsrate	+39,29%	-10,26%	+28,57%	+6,67%	-2,08%

2) Ausblick Reform Ahtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Bisher ist die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, die aufgrund ihrer Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe bedürfen, zweigeteilt. Kinder und Jugendliche mit einer ausschließlich seelischen Behinderung erhalten Leistungen nach dem SGB VIII seitens des Jugendamtes. Kinder mit einer geistigen und/oder körperlichen bzw. Mehrfachbehinderung erhalten Leistungen nach dem SGB XI seitens des Sozialamtes. Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, KJSG, in drei Stufen verlaufenen Reform des SGB VIII hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird die Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen zukünftig zentral in die Zuständigkeit des SGB VIII fallen.

Die beiden betroffenen Ämter haben mit der Zusammenführung der bisher gesetzesbedingt sehr unterschiedlich organisierten Aufgabenwahrnehmung unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslagen in einem extern begleiteten Prozess begonnen. In einem ersten Schritt wurde im September 2024 die strukturelle Entscheidung getroffen, die Aufgabe Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendliche zukünftig im Jugendamt zusammenzuführen. Der Entscheidung liegt insbesondere das zentrale Anliegen des Gesetzgebers zu Grunde, die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Leistungssystem weiterzuentwickeln, das sich auf alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von einer Behinderung, bezieht. In einem zweiten Schritt erarbeiten beide Ämter aktuell die Gestaltung des Überganges, die zukünftigen Prozesse sowie die Struktur innerhalb des Jugendamtes.

Gesetzlich soll die Umstellung spätestens zum 01.01.2028 erfolgen. Über die weitere Ausgestaltung der Eingliederungshilfe innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ist noch ein Bundesgesetz erforderlich, welches bis zum 01.01.2027 erlassen sein muss. Darin werden u. a. der leistungsberechtigte Personenkreis sowie Art und Umfang der Leistungen näher festgelegt. Bisher liegt hierzu ein Gesetzesentwurf vor.

In Vertretung

(Colshorn)